

## Allgemeine Mietbedingungen der Firma Baudienstleistungen Mehlhose (Stand Mai 2025)

### § 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen der Firma Baudienstleistungen Mehlhose, A 4a in 04523 Elstertrebnitz (nachfolgend Vermieter) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte, ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hat ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den der Vermieter dem Mieter in Erfüllung des Mietvertrages zur Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland überlässt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden und Ergänzungen zwischen Vermieter und Mieter haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder eine Bestätigung des Vermieters in Textform (auch per E-Mail) maßgebend.

### § 2 Vertragsschluss, Beginn und Ende der Mietzeit

1. Mietanfragen des Mieters sind verbindlich und stellen Angebote auf Abschluss eines Mietvertrages dar. Der Mietvertrag kommt erst durch beiderseitige Unterzeichnung eines Mietvertrages, schriftliche Bestätigung des Vermieters auf eine Mietanfrage des Mieters, oder mit Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter zustande.
2. Der Vermieter schließt nur Verträge mit volljährigen Personen mit Wohnsitz in Deutschland ab.
3. Die Mietzeit beginnt am vertraglich vereinbarten Tag und endet am vertraglich vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit verlängert sich jedoch um den Zeitraum, bis der Mietgegenstand vollständig bei dem Vermieter abgeliefert wurde oder bis zur Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter. Der Mieter hat die vertraglich vereinbarte Miete für diesen Zeitraum zu entrichten. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag (und Uhrzeit) abzunehmen. Nimmt er ihn nicht zum vereinbarten Zeitpunkt entgegen, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten bzw. mit sofortiger Wirkung kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter Schadensersatz zu verlangen, wenn ihm durch den Annahmeverzug ein Schaden entsteht.
5. Haben die Parteien bei Abschluss des Mietvertrages keinen Beendigungszeitpunkt für das Mietverhältnis bestimmt, endet das Mietverhältnis durch ordentliche Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.

### § 3 Mietpreis, Kautions, Sicherheitsabtretung

1. Für den Gebrauch des Mietgegenstandes hat der Mieter als Gegenleistung den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Es gelten die auf der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters aufgeführten Mietpreise,

die im Firmensitz bzw. Zweigstelle(n) des Vermieters zur Verfügung steht und die auf der Homepage des Vermieters ([www.baudienstleistungen-mehlhose.de](http://www.baudienstleistungen-mehlhose.de) bzw. [www.baggern.info](http://www.baggern.info)) zu finden ist. Die aufgeführten Preise sind Tagespreise. Sofern Nettopreise aufgeführt sind, gelten diese zzgl. der zum Mietzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf Rechnungen separat ausgewiesen.

2. Die aufgeführten Tagespreise gelten für die Vermietung und Nutzung für höchstens 24 Stunden ab Übernahme durch den Mieter. Wochenendpreise gelten für die Vermietung von Freitagabend (ab 17:00 Uhr) bis Montag früh (07:00 Uhr). Ausgenommen hiervon sind Maschinen mit einem Betriebsstundenzähler: Bei diesen bezieht sich der Tagespreis auf 8 Betriebsstunden, übers Wochenende auf 12 Betriebsstunden. Alle weiteren Betriebsstunden werden vom Vermieter zusätzlich berechnet: Bei Minibagger 30,00 EUR netto je angefangene Betriebsstunde, alle weiteren Geräte 25,00 EUR netto pro Betriebsstunde.

3. Nicht im Mietpreis enthalten sind etwaige Transportkosten, Kosten für eine zusätzlich vereinbarte Haftungsbegrenzung (sofern nicht anders aufgeführt), Kosten für Treibstoff und andere Betriebsstoffe für den Mietgegenstand sowie Reinigung des Mietgegenstandes. Diese Kosten werden zusätzlich berechnet. Die Kostenpreisliste für Transporte finden sich auf der Webseite des Vermieters.

4. Zusatzkosten, die in Rechnung gestellt werden: Reinigungskosten i. H. v. EUR 75,00 netto pro Stunde, die dem Mieter durch Rückgabe von ungereinigten Geräten entstehen, zzgl. Entsorgungskosten für angefallenen Schlamm, Müll, Dreck. Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 50,00 netto für die Bearbeitung von Schadensfällen, die durch den Vermieter verursacht wurden.

5. Der Mietpreis ist, soweit die Parteien des Mietvertrages im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart haben, im Voraus zu zahlen. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Mietpreis nicht im Voraus zu zahlen ist, stellt der Vermieter dem Mieter den vereinbarten Mietpreis nebst etwaiger zusätzlicher Kosten nach Rückgabe des Mietgegenstandes in Rechnung. Das Zahlungsziel in Rechnungen beträgt 7 Tage, sofern nicht anders im Mietvertrag vereinbart.

6. Der Mieter hat, spätestens bei Übergabe der Mietsache, eine Kautionszahlung zu leisten. Die Kautionszahlung wird vom Vermieter festgesetzt. Der Vermieter kann auch auf die Kautionszahlung verzichten. Falls der Mieter die Kautionszahlung nicht fristgerecht zahlt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es zunächst einer Mahnung bedarf. Dem Vermieter bleibt in diesem Falle die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten. Eine gezahlte Kautionszahlung darf vom Mieter nicht als Vorauszahlung auf den fälligen Mietzins oder als Schadenersatzbetrag aus einem Schadensfall verrechnet werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter allerdings berechtigt, die von dem Mieter zu zahlenden Beträge (z.B. für rückständige Miete oder Schadenersatz bei schuldhafter Beschädigung des Mietgegenstandes) mit der Kautionszahlung zu verrechnen. Wenn der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat, wird die Kautionszahlung erstattet.

7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind nicht statthaft. Ebenso verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an der Herausgabe des Mietgegenstandes wegen behaupteter Gegenansprüche gegen den Vermieter.

8. Handelt es sich beim Mieter um einen Unternehmer, tritt er zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters aus dem jeweiligen konkreten Mietverhältnis, seine

gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seine Auftraggeber, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt, an den Vermieter ab. Der Höhe nach ist die Abtretung beschränkt auf 110 % der jeweils für den Mietgegenstand für den gesamten Mietzeitraum vereinbarten Gesamtmiete einschließlich MwSt. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter eine Liste der abgetretenen Forderungen, unter Benennung des Auftraggebers des Mieters, Höhe und Fälligkeitszeitpunkt, zu übergeben. Der Vermieter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wobei ein wichtiger Grund insbesondere bei Zahlungsverzug der vereinbarten Miete um mehr als 10 Tage oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, und nach vorheriger Androhung und angemessener Nachfristsetzung von mindestens einer Woche berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Auftraggebern des Mieters offen zu legen und über die abgetretenen Forderungen zu verfügen oder diese einzuziehen. Reicht die Sicherungsabtretung nicht aus, um die Erfüllung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter sicherzustellen, kann der Vermieter von dem Mieter zusätzlich die Sicherungsübereignung von Gütern bis zur Höhe von 125 % der offenen Forderungen des Vermieters verlangen.

#### § 4 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter erhält (zum vereinbarten Zeitpunkt) den Mietgegenstand im gereinigten, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand nebst zugehörigen Unterlagen, im Firmensitz bzw. einer Zweigstelle des Vermieters. Sofern keine Lieferung durch den Vermieter vereinbart ist, hat der Mieter für den Transport des Mietgegenstandes an den vereinbarten Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstandes, auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. Wirken Mitarbeiter der Firma Baudienstleistungen Mehlhose bei der Be- und/oder Entladung der Mietsache mit, handeln sie insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters (§278 BGB). Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Ladungssicherung (VDI Richtlinie 2700 und 2701) verantwortlich. Die genutzten Hilfsmittel/Anschlagmittel (Gurte, Ketten o. ä.) müssen funktionstüchtig und geeignet sein.

2. Die Abholung und Rückgabe der Mietsache durch den Mieter kann nur innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr erfolgen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

3. Der Mieter, oder die für den Mieter handelnde Person, hat sich bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Personalausweises gegenüber den für den Vermieter handelnden Personen auszuweisen und im Falle der Vertretung seine Bevollmächtigung nachzuweisen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel und Schäden hin zu prüfen und festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vermieter zu rügen. Sollten Bedienungsanleitungen oder Betriebsanweisungen der Mietsache nicht beigelegt sein, so ist dies dem Vermieter ebenfalls mitzuteilen. Der Vermieter liefert die Dokumente unverzüglich nach.

5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand, nach Ablauf der Mietzeit, im gereinigten (und vollgetankten) Zustand innerhalb der Öffnungszeiten (vgl. §4, 2.) am vereinbarten Rückgabeort (falls nichts anderes vereinbart gleich dem Abholort) zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem er den Mietgegenstand zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Gibt der Mieter die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit nicht oder nicht rechtzeitig am letzten Miettag zurück, kommt er mit der Rückgabe, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Während des

Verzuges haftet der Mieter gemäß § 287 BGB auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

6. Etwaige Schäden, Beschädigungen oder Mängel am Mietgegenstand hat der Mieter dem Vermieter bei Rückgabe vollständig mitzuteilen! Die Rücknahmekontrolle auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr der Mietsache auf dem Firmengelände/der Zweigstelle statt, auch bei Transport der Mietsache durch den Vermieter selbst. Sollten Mängel und/oder Schäden bereits am Einsatzort festgestellt werden, so werden diese vom Vermieter dokumentiert. Eine ergänzende Prüfung durch eine Fachwerkstatt bleibt davon unberührt. Werden weitere Mängel festgestellt, haftet der Mieter vollumfänglich. Eine Abnahme Dritter ist nicht statthaft.

7. Wird die Mietsache ungereinigt zurückgegeben, wird eine Reinigung durch den Vermieter, zu den in §3, 4. genannten Kosten, durchgeführt. Wird die Mietsache nicht im vollgetankten Zustand zurückgegeben, wird die Betankung durch den Vermieter durchgeführt. Die Anfallenden Kosten betragen EUR 5,00 netto pro Liter bei Betankung Minibagger mit Dieseldieselkraftstoff und EUR 5,00 netto pro Liter bei Betankung aller sonstigen Mietgeräte (Diesel oder Benzin), sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart wurde. Die Kosten entstehen unabhängig von der im Tank befindliche Restmenge an Kraftstoff.

8. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Ein Verzug liegt ab einer Verspätung von 5 Stunden vor. Unbeschadet des § 10 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf maximal den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Der Mieter kann nach Setzung einer angemessenen Frist zur Bereitstellung des Mietgegenstandes vom Vertrag zurücktreten, falls sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

9. Der Vermieter ist im Falle des Verzuges bei Übergabe berechtigt, dem Mieter zur Schadensbeseitigung einen vergleichbaren Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

10. Bei vereinbarter Abholung der Mietsache durch den Vermieter: Falls der Mietgegenstand nicht transportbereit ist, hat der Mieter für die dadurch bedingte Ausfallzeit bis zur Herstellung der Transportbereitschaft, eine Kostenpauschale in Höhe von € 150,- zu zahlen. Dies trifft auch zu, wenn der Mieter die Mietsache angeschlossen hat oder Geräteschlüssel fehlen. Der freie Zugang zum Mietgerät muss gewährleistet sein, auch für Transportgeräte/-fahrzeuge. Nach vergeblichen Versuch, die Mietgeräte abzuholen, wird eine erneute Anfahrt separat (zusätzlich) berechnet. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

11. Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstands festgestellt wird, wird der Mieter unverzüglich in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Prüfung und Erhebung von Einwänden für den Mieter bereitgehalten wird. Nach Fristablauf behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietgegenstand reparieren zu lassen oder erforderlichenfalls Ersatz zu besorgen und dem Mieter die jeweils erforderlichen Kosten In Rechnung zu stellen. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter. Entstehende Mietausfälle gehen zu Lasten des Mieters.

12. Eine vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter befreit ihn nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit zu zahlen.

## § 5 (entfällt)

## § 6 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unter Beachtung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat den Mietgegenstand bestimmungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen. Ein Einsatz außerhalb des vereinbarten Einsatzortes ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und den Mietgegenstand entsprechend zu nutzen/einzusetzen. Der Mieter muss den Mietgegenstand schonend und pfleglich behandeln und alles unterlassen, was zu einem Schaden des Mietgegenstandes führen kann. Schäden an der Mietsache durch unsachgemäße Nutzung (z. B. heben zu schwerer Lasten, Nichteinhaltung von Mindestabständen u. ä.) gehen zu Lasten des Mieters. Er hat insbesondere - den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung von mit übergebenen/digitale Bedienungsanleitungen und/oder vermietetseitigen Anweisungen einzusetzen, - die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu beachten, - den Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit etwaig erforderlichen Betriebsstoffen wie Ölen, Fetten, Kraftstoffen zu versorgen, - keine Veränderungen (weder optisch noch technisch) an dem Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen, - geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Überbeanspruchung und den Zugriff unbefugter Dritter und gegen Diebstahl zu treffen, - den Mietgegenstand soweit möglich in einem umschlossenen und verschlossenen Raum, zumindest aber auf einem umschlossenen und verschlossenen Gelände aufzubewahren. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Reparaturen erfolgen ausschließlich durch den Vermieter!

2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass alle den Mietgegenstand in seinem Auftrag nutzenden Personen diesen entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen behandeln, den Mietgegenstand bedienen können, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine usw. verfügen.

3. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, hat er die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen des Mietgegenstandes, die während seiner Mietzeit anfallen, auf seine Kosten entsprechend den Herstellervorgaben durch einen Fachbetrieb vorzunehmen, soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher, hat er notwendige Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die während der Mietzeit anfallen, unverzüglich anzuzeigen und durch den Vermieter ausführen zu lassen. Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten ist der Mieter weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, es sei denn die Instandsetzungsarbeiten beruhen auf einen Mangel des Mietgegenstandes.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über eingetretene oder drohende Schäden an dem Mietgegenstand unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail), bei Gefahr im Verzug zusätzlich mündlich, zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an dem Mietgegenstand anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

5. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters in Textform weder weitervermieten, noch Dritten weitergeben oder ihnen sonstige Rechte an dem Mietgegenstand einräumen. Ein Verstoß hiergegen führt dazu, dass eine etwaig mit dem Mieter vereinbarte Haftungsbegrenzung gegen Entgelt nach Maßgabe der Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes des Vermieters keine Anwendung findet und der Mieter nach Maßgabe dieser Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall haftet. Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters in Textform.

6. Der Mieter verpflichtet sich, soweit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger bestehender oder behaupteter Ansprüche Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder den Mietgegenstand in Besitz nehmen, den Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen hiervon in Textform zu unterrichten. Zugleich hat der Mieter den Dritten auf das Eigentum des Vermieters an der Mietsache in Textform hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter hat, soweit ihn ein Verschulden trifft, den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes steht. Der Mieter ist, soweit ihn ein Verschulden trifft, verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadensersatz den vereinbarten Mietzins zu verlangen, falls der Mieter gegen vorgenannte Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weiterer Schäden in den Fällen vorgenannter Vertragsverstöße bleibt dem Vermieter vorbehalten.

7. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes in dem Mietvertrag wahrheitsgemäß anzugeben. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nicht gestattet. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

8. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter während der Mietzeit des Mieters entstehenden Bußgeldern, Mautgebühren und sonstige Gebühren oder Steuern, die der Mieter oder eine Person, der er den Mietgegenstand überlassen hat, zu verantworten hat.

9. Abrissarbeiten sind (außer mit den Mietgegenständen: Stemm- und Abbruchhammer) mit den Mietgeräten ausdrücklich nicht erlaubt. Das betrifft auch das Heben oder Verladen von schweren Gegenständen (z. B. Bau- und Formteile, Bauschutt, Betonbruch, Holzstämme u. ä.). Sollte ein Verstoß festgestellt werden, kann der Vermieter den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Schadensersatz in doppelter Höhe des Mietpreises verlangen. Für Schäden aus unsachgemäßer Handhabung haftet der Mieter (unabhängig von einer bestehenden Versicherung) vollumfänglich.

10. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit dafür ungeeigneten Kraftstoffen (z. B. Rapsöl, Heizöl, Biokraftstoff) ist nicht zulässig. Beschädigungen am Mietgerät durch verschmutzte, alte oder ungeeignete Kraftstoffe werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Entschädigung für daraus resultierende Ausfälle kann vom Mieter nicht geltend gemacht werden.

11. Vor Inbetriebnahme von Fahrzeugen, Baggern und Baugeräten sind diese auf ordnungsgemäße Betriebsstände zu kontrollieren (z. B. Ölstände).

12. Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um selbstfahrende (luftbereifte) Arbeitsmaschinen (Mobilbagger, Radlader o.ä.) ist der Mieter für die Einholung und das Mitführen der für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege erforderlichen behördlichen Erlaubnis verantwortlich. Der Mieter versichert, für den Betrieb der Mietsache fachlich geschult zu sein und im ordnungsgemäßen Umgang mit dem Gerät vertraut zu sein. Ferner muss der Mieter/Bediener über eine entsprechende Fahrerlaubnis (falls für die Mietsache erforderlich) verfügen.

13. Der Betrieb von fremden Anbauteilen (z. B. Abbruchhammer, Greifer o. ä.) an Mietgeräten wie z. B. Minibagger oder Radlader ist nicht gestattet. Eine Erlaubnis bedarf der Schriftform durch den Vermieter; dieser behält sich Kontrollen ausdrücklich vor. Die Verwendung von eigenen Verschleißteilen durch den Mieter (beispielsweise Sägeblätter, Meißel, Bohrer o. ä.) kann - vor Benutzung - vereinbart werden. Es dürfen nur dem Einsatzzweck entsprechende Teile verwendet werden. Für Beschädigung der Mietsache durch unsachgemäße Anbaugeräte/Verschleißteile haftet der Mieter. Für alle Schäden im Zusammenhang mit Mietereigenen Anbau-/Verschleißteilen haftet der Mieter vollumfänglich; der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden.

#### § 7 Mängel des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel hin zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit dem Mieter dieser Mangel bekannt ist. Ist der Mieter Unternehmer, sind Ansprüche des Mieters aufgrund von bei Übergabe erkennbaren Mängeln, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen, wenn und soweit der Mieter diese nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter rügt. Der Mieter ist verpflichtet, vor jedem Gebrauch der Mietsache eine Sichtkontrolle durchzuführen um eventuelle Schäden festzustellen. Bei Schäden darf das Mietgerät nicht mehr verwendet werden!

2. Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich, bei drohender Gefahr des Eintrittes eines weiteren Schadens zusätzlich mündlich, anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

3. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, den Mangel auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder durch Überlassung eines anderen gleichwertigen Mietgegenstandes zu beseitigen.

#### § 8 Schaden und Verlust

1. Bei Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung, den Vermieter schriftlich über Umfang, Beteiligte und Hergang zu unterrichten.

2. Im Falle des Diebstahls oder eines Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen. Anschließend hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung jederzeit bestmöglich zu unterstützen.

3. Sofern die Mietsache nicht versichert ist, haftet der Mieter für den Verlust der Mietsache (nebst Zubehör) vollumfänglich, vgl. §12, 5. Bei versicherten Mietsachen haftet der Vermieter in Höhe der vereinbarten Kautions gemäß den Versicherungsbedingungen.

#### § 9 Kündigung

1. Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von beiden Parteien nicht ordentlich gekündigt werden.

2. Ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann ordentlich von beiden Parteien unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung ist zulässig, wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Werktages. Ist die Miete nach Wochen bemessen, spätestens 3 Tage zum Ende einer Abrechnungswoche.

3. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit seiner Zahlung in Verzug gerät oder bei erheblichem oder fortgesetztem Verstoß des Mieters gegen seine Pflichten nach § 6 dieser Bedingungen.

#### § 10 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

2. Der Vermieter haftet unbeschränkt - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, sowie - nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (soweit anwendbar).

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

4. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe des Mietgegenstandes zurückgelassen oder vergessen wurden.

#### § 11 Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

1. Für die Verjährung etwaiger Ansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 12 Haftung und Haftungsbegrenzung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter während der Mietzeit für Beschädigungen, Verlust, Untergang und Diebstahl des Mietgegenstandes. Der Mieter haftet auch für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich eingesetzten Bedienungspersonals. Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

2. Hat der Mieter die Beschädigung, den Verlust, den Untergang oder den Diebstahl des Mietgegenstandes zu vertreten, hat er dem Vermieter alle entstandenen Schäden, so etwa Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Folgeschäden, wie z.B. Entsorgungskosten oder Abschleppkosten zu

ersetzen. Der Mieter haftet der Höhe nach uneingeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben. Für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und/oder Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen (z. B. Sachbeschädigung, Verletzung von Personen) haftet der Höhe nach ebenfalls der Mieter, sofern diese nicht vom Vermieter zu vertreten sind. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde, sofern der Mieter den Diebstahl unverzüglich nach Entdeckung bei der Polizei angezeigt hat. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt.

3. Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist.

4. Gegen Zahlung eines Entgeltes bietet der Vermieter an, die Haftung (gem. Versicherungsbedingungen) zu beschränken. Die gesonderten Versicherungsbedingungen und Selbstbehalte werden bei Abschluss separat aufgeführt. Der Mieter ist im Schadenfall zur Zahlung des vereinbarten Selbstbehaltes verpflichtet. Diese Versicherung stellt eine Maschinenbruchversicherung dar. Es werden nur Schäden durch Feuer, Maschinenbruch und Diebstahl versichert. Anderweitige Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang oder Fahrlässigkeit am Mietgegenstand entstehen (z. B. Lackschäden, beschädigte Anbauteile, Türen, Scheiben, Reifen, Ketten, Hubzylinder, Hydraulikschläuche u.s.w.) sind nicht Bestandteil der Versicherung - hierfür haftet der Mieter oder eine vom Mieter eigenständig abgeschlossene Versicherung, vollumfänglich.

5. Mietgegenstände oder damit in Zusammenhang stehende Anbauteile und Zubehör, mit einem Neuwert von unter 5.000,00 EUR netto, hat der Mieter auf eigene Kosten zugunsten des Vermieters (als Begünstigten) für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Feuer usw.) zu versichern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Vermieter sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden zu erstatten.

6. Das Haftungsrisiko des Mieters aus dem Gebrauch der Mietsache ist grundsätzlich nicht versichert. Wenn für eine Mietsache keine gesetzliche Haftpflichtversicherungspflicht durch den Vermieter besteht, muss der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen dies sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebende Risiken abschließen.

#### § 13 GPS-Ortung, Datenschutzhinweise

1. Einige Mietgeräte sind mit Ortungsgeräten ausgestattet. Diese dienen dem Schutz der Mietsache vor Diebstahl. Diese Geräte erlauben eine Bestimmung des Standortes und die Nutzung der Mietgeräte. Mit Abschluss des Mietvertrages wird der Mieter darüber aufgeklärt, dass die Firma Baudienstleistungen Mehlhose diese Standortbestimmungen und Nutzungsdaten verarbeitet. Der Mieter kann der Datenverarbeitung jederzeit widersprechen. In diesem Fall ist eine Nutzung des Mietgerätes allerdings nicht mehr möglich. Das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) besteht insbesondere der Diebstahlprävention. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Wir weisen, rein vorsorglich, darauf hin, dass der Vermieter von staatlichen Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

2. Für die Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen erfolgt die Erhebung folgender personenbezogener Daten: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail.

#### § 14 Schlussbestimmungen, anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz des Unternehmens des Vermieters.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand der allgemeinen Mietbedingungen Mai 2025